

15. Jan. 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A, Anlage 1 VergGr. IVb in der Fassung des
Tarifvertrags über die Vergütungsordnung für
Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 (Kassie-
rer einer Sparkassenzweigstelle)

Leitsätze:

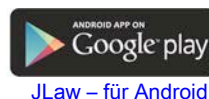
1. Aus der Protokollerklärung zur VergGr. Vb, 3. Fallgr.,
des Tarifvertrags vom 3. November 1960 läßt sich für
eine Auslegung des Begriffs "schwieriger Kassenver-
kehr" im Sinne der VergGr. IVb, 1. Fallgr., nichts
herleiten.
2. "Schwieriger Kassenverkehr" im Sinne der VergGr. IVb
aaO ist ein besonders umfangreicher Kassenverkehr,
der an den Verstand, die Überlegung (Konzentration)
des Angestellten zusätzliche, über das Maß der Bean-
spruchung eines Kassierers mit normalen Kassenaufga-
ben hinausgehende und vom Umfang der Arbeit unabhän-
gige Anforderungen stellt.

Aktenzeichen: 4 AZR 80/63

Urteil des BAG vom 15. Januar 1964 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 80/63

5 Sa 96/62 Berlin

Verkündet am
15. Januar 1964

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Babel für Recht erkannt:

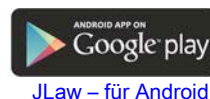
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. Januar 1963 - 5 Sa 96/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei einer Zweigstelle der Beklagten als Kassierer tätig. Er erhält Vergütung nach VergGr. V b TO.A in der Fassung des rückwirkend am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrags vom 3. November 1960 über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte (TV Sparkassen).

Das Aufgabengebiet des Klägers umfaßt folgende Tätigkeiten:

1. Ein- und Auszahlungen im Giroverkehr sowie die damit zusammenhängenden Verbuchungen;
2. Hereinnahme von Devisen und Sorten aller Währungen und Ausgabe von italienischen Lire und österreichischen Schillingen aus einem Sonderfonds;
3. Ein- und Auslieferung von Wertpapieren sowie Einlösung von Zinsscheinen;
4. Annahme und Weiterleitung von Inkassoschecks, Inkasso- und Diskontwechseln.

Zahlenmäßig ergeben die vom Kläger in den Jahren 1959 bis 1961 ausgeführten Kassengeschäfte folgendes Bild:

	<u>1959</u>	<u>1960</u>	<u>1961</u>
Giroverkehr:	80 406	86 234	82 755 Posten
Devisen- und Sortenverkehr:	4 910	6 163	6 617 Posten
Wertpapierverkehr:	356	322	304 Posten
Inkassoschecks,)	14 514	13 400	13 100 Posten
Inkasso- und Diskontwechsel:)			
zusammen:	100 186	106 119	102 776 Posten.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe auf Grund seiner Tätigkeit ab 1. Januar 1960 die VergGr. IV b TO.A/TV Sparkassen zu. Der von ihm erledigte Kassenverkehr sei mit jahresdurchschnittlich über 100 000 Posten nicht nur besonders umfangreich, sondern auch schwierig. Denn das Merkmal der Schwierigkeit könne nur nach dem Umfang des Zahlgeschäfts beurteilt werden und müsse bei dem besonders umfangreichen Kassenge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schäft in jedem Fall als gegeben angesehen werden. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. IV b TO.A/TV Sparkassen zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, zwar sei der vom Kläger durchzuführende Zahlungsverkehr besonders umfangreich, jedoch lasse sich daraus noch nicht ableiten, daß er auch schwierig sei. Die Vornahme von Ein- und Auszahlungen sei die normale Arbeit des Kassierers. Neben diesen weitaus überwiegenden Aufgaben im Giroverkehr übe der Kläger allerdings auch noch andere zum Kassenverkehr zu rechnende Tätigkeiten aus. Diese seien aber, soweit sie schwierig seien, wegen ihres geringen Umfangs für die vom Kläger beehrte Höhergruppierung unerheblich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 15. Januar 1963 das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

In die vom Kläger beanspruchte 1.Fallgr. der VergGr. IV b TO.A in der Fassung des Tarifvertrags über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 (TV-Sparkassen) sind eingereiht:

"Kassierer mit schwierigem und besonders umfangreichem Kassenverkehr".

Da zwischen den Parteien nicht streitig ist, daß der vom Kläger zu erledigende Kassenverkehr "besonders umfangreich" im Sinne dieser Tarifnorm ist, kommt es allein darauf an, ob er auch "schwierig" ist.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Frage, wann ein "schwieriger Kassenverkehr" im Sinne der 1.Fallgr. aaO vorliegt, davon aus, daß die im Entwurf des



- 4 -

TV Sparkassen zu der genannten Bestimmung enthalten gewesene Protokollerklärung für die Auslegung dieses Begriffes ohne Bedeutung ist. Die vorgesehene Protokollerklärung lautete: "Der Kassenverkehr ist schwierig bei Kassen, in denen sowohl Ein- als auch Auszahlungen vorgenommen werden". Diese Interpretation wäre als authentische verbindlich, wenn sie Inhalt des Tarifvertrags geworden wäre. Da das aber nicht der Fall ist, hat sie außer Betracht zu bleiben.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizupflichten, daß bei der Abgrenzung des Begriffes "schwierig" alle diejenigen Erschwerungen auszuschneiden haben, die sich aus dem Umfang der Tätigkeit eines Kassierers ergeben. Das folgt bereits daraus, daß die 1.Fallgr. der VergGr. IV b, wie schon ihr Wortlaut ergibt, das in Rede stehende Merkmal als eine für sich und getrennt neben dem Erfordernis eines besonderen Umfangs des Kassenverkehrs stehende Voraussetzung aufstellt.

Hingegen ist es falsch, zur Ermittlung des Inhalts des Begriffes "schwieriger Kassenverkehr" in der VergGr. IV b an die Protokollerklärung zur entsprechenden Fallgruppe der VergGr. V b anzuknüpfen, wie das im angefochtenen Urteil geschieht. Dieses führt aus, die genannte Protokollerklärung lasse erkennen, daß für die VergGr. V b nicht stets ein umfangreicher Kassenverkehr erforderlich sei, sondern daß auch ein nicht umfangreicher, aber schwieriger Kassenverkehr zur Erfüllung der Norm ausreiche. Das ergebe sich daraus, daß nach Abs. 4 der Protokollerklärung von Bedeutung sein könne, ob überwiegend Devisen- und Sortengeschäfte anfielen. Diese Geschäfte würden also im Verhältnis zu Ein- und Auszahlungen oder zu Ein- oder Auszahlungen im Giro- und Sparverkehr als schwierig angesehen. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Begriff "schwieriger Kassenverkehr" in der 1.Fallgr. der VergGr. IV b eine andere Bedeutung haben solle als der durch die Berücksichtigung der Devisen- und Sortengeschäfte in die 3.Fallgr. der VergGr. V b eingeführte Begriff der Schwierigkeit. Daher sei auch in VergGr. IV b ein "schwieriger Kassenverkehr" dann anzunehmen, wenn der Kassierer Kassengeschäfte auszuführen habe, die schwieriger als die normalen Kassengeschäfte im Giro- und Sparverkehr seien, wobei etwa Devisen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und Sortengeschäfte in Betracht kämen. Schwierige Kassengeschäfte in diesem Sinne müßten zwar nicht überwiegend, aber doch in einem solchen Maße erledigt werden, daß sie der gesamten Tätigkeit das Gepräge gäben.

Dem kann nicht gefolgt werden. Für die Bestimmung dessen, was die VergGr. IV b, 1.Fallgr., unter "schwierigem Kassenverkehr" versteht, läßt sich nämlich aus dem Aufbau der von VergGr. VII - IV a reichenden Eingruppierungsskala für Kassierer schon deshalb nichts entnehmen, weil sich die Tarifgruppen, vielleicht außer der VergGr. VII, in der aber nur von "einfachsten Kassengeschäften" die Rede ist, und außer der hier behandelten VergGr. IV b nicht mit dem Schwierigkeitsgrad der Kassierertätigkeit als besonderem tariflichen Tätigkeitsmerkmal befassen. Das ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch in VergGr. V b, 3.Fallgr. nicht der Fall. Denn die dort eingefügte Protokollerklärung ist nur eine Interpretation des Merkmals "umfangreicher Kassenverkehr". Das ist in Abs. 1 und 2 der Protokollerklärung, die den Kassenverkehr bei Ein- und Auszahlungen im Giroverkehr bei Überschreitung von 50 000 Posten und beim Sparverkehr bei Überschreitung von 70 000 Posten sowie den Kassenverkehr bei Ein- oder Auszahlungen im Giroverkehr bei Überschreitung von 75 000 Posten und im Sparverkehr bei Überschreitung von 100 000 Posten als umfangreich bezeichnen, völlig eindeutig. Für Abs. 3, der nur das Verhältnis der Posten bei einem Zusammentreffen von Giro- und Sparverkehr auf die Quote 5 : 7 festlegt, gilt nichts anderes. Abs. 4 Satz 2 der Protokollerklärung ist sinngemäß dahin zu verstehen, daß der Kassenverkehr auch dann umfangreich im Sinne der Tarifnorm ist, wenn er die in Abs. 1 - 3 genannten Postenzahlen deshalb nicht erreicht, weil häufig einzelne Posten wegen ihrer Höhe und Zusammensetzung in der Bearbeitung besonderen Zeitaufwand erfordern, oder weil überwiegend Devisen- und Sortengeschäfte anfallen. Auch bei der zuletzt genannten Art von Geschäften stellt der Tarif also nicht auf deren Schwierigkeit ab, sondern bestimmt nur, welche weiteren Umstände für die Erfüllung des Begriffs des "umfangreichen Kassenverkehrs" der 3.Fallgr. der VergGr. V b in Betracht kommen. Aus dem



Tarifaufbau und insbesondere aus der Regelung der VergGr. V b läßt sich also nichts für eine nähere Bestimmung des in Rede stehenden Begriffs herleiten.

Da der TV Sparkassen selbst keinen Hinweis auf den Inhalt des Begriffs des "schwierigen Kassenverkehrs" gibt und diesen demnach offenbar im verkehrsüblichen Sinne verstanden wissen will, kann auch entgegen der Ansicht der Revision, die das Zusammentreffen einer hohen Postenzahl mit einer Vielzahl von verschiedenen gearteten Kassengeschäften in einem Tätigkeitsbereich genügen lassen will, für die VergGr. IV b nur ein solcher besonders umfangreicher Kassenverkehr in Betracht kommen, der an den Verstand, die Überlegung (Konzentration) des Angestellten zusätzliche, über das Maß der Beanspruchung eines Kassierers mit normalen Kassenaufgaben hinausgehende und vom Umfang der Arbeit unabhängige Anforderungen stellt. Nur ein Kassierer, dessen überwiegende Tätigkeit (§§ 22,23 BAT) "schwierige Kassengeschäfte" in diesem Sinne zu bewältigen hat, kann, sofern die Geschäfte auch noch "besonders umfangreich" sind, Anspruch auf die VergGr. IV b erheben. Es ist daher rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, die schwierigen Geschäfte der VergGr. IV b brauchten nicht überwiegend ausgeführt zu werden.

Gleichwohl ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten. Der Kläger hat nämlich nichts vorgetragen, woraus entnommen werden könnte, daß er einen "schwierigen Kassenverkehr" im dargestellten Sinne zu erledigen hat. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nimmt er vielmehr überwiegend nur Ein- und Auszahlungen im Giroverkehr vor, d.h. er verrichtet für einen Kassierer normale Aufgaben. Er erfüllt damit hinsichtlich der Schwierigkeit seiner Tätigkeit nicht die Anforderungen der 1. Fallgr. der VergGr. IV b. Auf den Schwierigkeitsgrad der übrigen, die Hereinnahme von Inkassoschecks, Inkasso- und Diskontwechsel, die Devisen- und Sortengeschäfte sowie den Wertpapierverkehr betreffenden Aufgaben des Klägers kommt es, weil allein die überwiegende Tätigkeit für die Einstufung entscheidend ist, nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Hense Dr. Babel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)